

# Merkblatt des Jobcenters Kaufbeuren



Dieses Merkblatt informiert Sie zu den wichtigsten Voraussetzungen und über die notwendigen Schritte, um Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Es informiert Sie, was Sie beachten und befolgen müssen, wenn Sie Leistungen beantragt haben oder erhalten.

## 1 Was bedeutet Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unterstützt Sie mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ziel ist, dass Sie künftig Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können.

Mit Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Absicherung des Existenzminimums, also die Sicherung des zum Leben notwendigen, gemeint.

Bürgergeld können Sie vom Jobcenter Kaufbeuren erhalten, wenn Folgendes zutrifft:

- Sie sind über 15 Jahre alt und haben das Renteneintrittsalter (65-67 Jahre) noch nicht erreicht.
- Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt in der Stadt Kaufbeuren.
- Sie können und dürfen mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten.
- Sie sind nicht beschäftigt oder Ihr Einkommen liegt unter dem Existenzminimum.
- Sie haben kein Vermögen, von dem Sie leben können.

Personen, die nicht erwerbsfähig, aber leistungsberechtigt sind, können Sozialgeld erhalten.

Bei der Berechnung der Leistungen wird die sog. Bedarfsgemeinschaft (BG) betrachtet. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei mindestens eine Person erwerbsfähig sein muss. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt und wirtschaften gemeinsam, werden sie in der Regel alle zusammen als eine BG behandelt.

Als Bezieher/in von Bürgergeld haben Sie und die mit zu Ihrer BG gehörenden Personen alle Möglichkeiten zur Minderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen.

## 2 Das Jobcenter Kaufbeuren

Das Jobcenter Kaufbeuren ist ein sog. zugelassener kommunaler Träger. Das bedeutet, dass ausschließlich die Stadt Kaufbeuren für das Jobcenter Kaufbeuren zuständig ist.

### Eingangszone

Die Fachkräfte der Eingangszone klären leichte Sachverhalte.

Hier erhalten Sie alle Antragsformulare zur Beantragung von Bürgergeld, Grundsicherung von Arbeitsuchende.

### Leistungsabteilung

In der Leistungsabteilung kümmern sich die Fachkräfte um alles, was mit der Sicherung Ihres Lebensunterhalts sowie Ihrer Kosten für Unterkunft und Heizung zu tun hat. Hier werden Ihre Antragsunterlagen abschließend bearbeitet und die Höhe Ihres Leistungsanspruches berechnet.

### Vermittlungsabteilung

Die Fachkräfte in der Vermittlungsabteilung beraten und unterstützen Sie bei der Vorbereitung auf eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme, helfen Ihnen bei der Suche nach passenden Stellen und fördern bei Bedarf geeignete Weiterbildungsangebote. Sollten Sie jedoch zeitgleich Arbeitslosengeld von Ihrer Agentur für Arbeit beziehen, erhalten Sie im Jobcenter nur aufstockendes Bürgergeld. Die vermittelnde Betreuung verbleibt in diesem Fall bei der Agentur für Arbeit.

### Bitte beachten Sie:

Bringen Sie zu jeder Vorsprache Ihren gültigen Personalausweis, Ihren Reisepass mit Meldebescheinigung, Ihren Pass mit aktuellem Aufenthaltstitel oder – soweit noch kein Pass vorhanden – die entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde mit Ihrer AZR-Nummer mit.

## 3 Ihre Grundpflichten und die Folgen v. Pflichtverletzungen

Im Jobcenter Kaufbeuren steht der Grundsatz des Förderns gleichberechtigt neben dem Grundsatz des Forderns.

Der Grundsatz des Förderns bedeutet, dass alle Mitglieder der BG jede Möglichkeit nutzen müssen, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen oder zu verringern.

### 3.1 Pflichten zur Beendigung o. Verringerung d. Leistungsbezuges

Sie und die Mitglieder in Ihrer BG sind selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen.

Sie müssen sich selbständig bemühen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Hieraus ergibt sich für Sie beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.

### 3.2 Meldepflichten, Erreichbarkeit und Urlaub

Ab dem Tag der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich beim Jobcenter Kaufbeuren persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Sie hierzu aufgefordert werden.

Diese Meldepflichten gelten auch während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag (hier zählt auch der Samstag) Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können und das Jobcenter Kaufbeuren oder einen möglichen Arbeitgeber oder einen Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufsuchen können.

Sie können sich jedoch mit vorheriger Zustimmung Ihrer Vermittlungsfachkraft für maximal drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten (sog. Ortsabwesenheit). Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach Ihrer Rückkehr müssen Sie sich unverzüglich in der Eingangszone des Jobcenters Kaufbeuren zurückmelden.

### 3.3 Mitwirkungspflichten

Personen, die Leistungen beantragten oder erhalten sind mitwirkungspflichtig. Das bedeutet: Sie sind verpflichtet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und korrekt zu machen. Sollten Sie Vertreter/in einer BG sein, gilt dies auch für die Angaben zu den anderen Personen der BG. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren und ggf. den Anspruch anderer Mitglieder der BG. Werden sog. „Beweismittel“ (z.B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen.

**Sie sind verpflichtet, Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können, dem Jobcenter Kaufbeuren unverzüglich mitzuteilen.** Änderungen sind von Ihnen auch dann mitzuteilen, wenn sie bei einer anderen Person der BG eintreten. Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wird, auch als Selbständige/r o. mithelfende/r Familienangehörige/r. Verlassen Sie sich nicht auf Zusagen Anderer, die für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie verpflichtet.
- eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird
- sich Änderungen im Aufenthaltsstatus ergeben
- Renten beantragt oder bezogen werden
- eine stationäre Unterbringung erforderlich ist
- sich Änderungen der Anschrift ergeben (Umzug)
- sich Veränderungen im Haushalt ergeben (Geburt, Einzug einer weiteren Person, Trennung)
- Sie sich scheiden lassen

- sich das Einkommen oder Vermögen von Ihnen oder den Mitgliedern der BG ändert
- eine Gutschrift aus Vermögenserträgen (Dividenden, Zinsen) o. Erstattung von Steuern Ihnen / den Mitgliedern der BG zufließt

Der/die Vertreter/in der BG muss sich darum kümmern, dass alle Mitglieder der BG jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Informationsblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

**Bitte beachten Sie:**

Teilen Sie dem Jobcenter Kaufbeuren umgehend jede Änderung in Ihren sowie ggf. den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anderer Personen in Ihrer BG mit.

Bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer BG zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Zusätzlich wird ggf. ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet werden. Das Jobcenter Kaufbeuren holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (z.B. Arbeitslosengeld, Kapitalerträge, Renten).

**3.4 Erstattungspflicht**

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die anderen Mitglieder der BG diese zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie einen Bescheid.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Bewilligung dann aufzuheben, wenn der/dem Betroffenen die bewilligten Leistungen nicht zustanden und sie/er insbesondere:

- vorsätzlich o. grob fahrlässig **falsche o. unvollständige Angaben** gemacht bzw. eine Änderung in den Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig o. nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie/er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- **Einkommen und Vermögen** erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte. (Hier kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.)

**4 Antragstellung, Antragsabgabe**

Um Leistungen nach dem SGB II zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Für Tage vor der Antragstellung können grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

Sie können in der Eingangszone des Jobcenters Kaufbeuren vorsprechen und erhalten innerhalb von 2 Arbeitstagen einen Rückruf Ihrer zuständigen Leistungsfachkraft. Bei diesem Gespräch erhalten Sie weitere Informationen über die Antragstellung. Sie erhalten die notwendigen Antragsvordrucke, eine Liste mit Unterlagen, die Sie zum Nachweis Ihrer Hilfebedürftigkeit vorlegen müssen sowie einen Termin zur Antragsabgabe per Post. Bitte legen Sie zum diesem Termin alle erforderlichen Unterlagen vor.

Sollten Sie außerhalb des Termins Unterlagen abgeben, dann können Sie das über den sog. Datenupload tätigen. Den erforderlichen QR-Code finden Sie in sämtlichen Schreiben des Jobcenters.

Für Jugendliche zwischen dem 15. und dem 28. Lebensjahr gibt es eine eigene Vermittlungsfachkraft.

**5 Termin bei Ihrer Vermittlungsfachkraft**

Während des Termins bei der Vermittlungsfachkraft wird mit Ihnen über Ihren beruflichen Werdegang gesprochen und mit Ihnen zusammen eine Potentialanalyse durchgeführt. Auch werden besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfasst, die Sie für ihren angestrebten Zielberuf besitzen. Sie werden auch nach Ihren persönlichen Vorstellungen und Zielen befragt. **Gute Beratung und erfolgreiche Vermittlung können nur mit Ihrer Hilfe erfolgen.** Ebenfalls werden Sie über Fördermöglichkeiten bei der Arbeitssuche, Arbeitsaufnahme oder bei einer beruflichen Weiterbildung beraten.

**Sollten Sie krank sein, so legen Sie bitte unverzüglich, spätestens vor Ablauf des dritten Tages, eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vor.**

**6 Ablehnungs- Bewilligungsbescheid**

Sobald entschieden wurde, ob Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder nicht, erhalten Sie hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dem Bewilligungsbescheid können Sie u.a. folgende Angaben entnehmen:

- Mitglieder der BG
- Höhe der Leistung
- Bewilligungszeitraum
- Berechnungsübersicht
- Bankverbindung
- Kranken- und Pflegeversicherung

Falls Sie mit der Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einlegen. Diesen müssen Sie schriftlich (nicht per Mail) an das Jobcenter Kaufbeuren schicken. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid. Gegen diesen können Sie, falls Sie nicht einverstanden sind, beim Sozialgericht Klage erheben.

**7 Leistungsanspruch**

Der **Regelbedarf** deckt laufende und in unregelmäßigen bzw. großen Abständen anfallende Bedarfe pauschal ab (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des tägl. Lebens etc.).

**Mehrbedarfe** werden nicht durch den Regelbedarf gedeckt, sondern können zusätzlich gewährt werden. Anspruchsvoraussetzungen sind insbesondere:

- Schwangerschaft
- Alleinerziehung
- Behinderung
- kostenaufwändige Ernährung

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung** werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für eine Karenzzeit von 1 Jahr ab Leistungsbezug werden die Unterkunftskosten in der tatsächlichen Höhe übernommen. Vor Ablauf der Jahresfrist erhalten Sie ein gesondertes Informationsblatt über das Kosten-senkungsverfahren.

**Bitte beachten Sie:**

Bevor Sie einen Vertrag über eine Wohnung abschließen, lassen Sie sich vom Jobcenter Kaufbeuren bestätigen, dass die Kosten angemessen sind. Falls Sie dies unterlassen und die Wohnungskosten zu hoch sind, werden nur die bisherigen Kosten weiter erbracht.

Wenn Sie ledig, noch nicht 25 Jahre alt sind und bei Ihren Eltern ausziehen wollen, dann wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Kaufbeuren. Ein Umzug aus der elterlichen Wohnung ist nur dann notwendig, wenn:

- schwerwiegend soziale Gründe gegen ein Verbleiben bei den Eltern stehen und dies nachgewiesen wird oder
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

Ziehen Sie ohne die erforderliche Zustimmung um, erhalten Sie einen geringeren monatlichen Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft werden nicht übernommen.

**Einmalige Leistungen** können neben der Regelleistung in nachfolgenden Fällen erbracht werden:

- Erstausrüstung für Wohnung
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung, sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Hierunter zählen unter anderem:

- Aufwendungen für Klassenfahrten und mehrtägige Klassenfahrten
- Aufwendungen für Mittagsverpflegung bei Schülern und Kindern in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege

- Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote)
  - Aufwendungen für Schulbeförderungskosten
- Alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden zusammen mit dem Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem Bürgergeldgesetz beantragt. Die Bewilligungsentscheidung erhalten Sie in der Regel gesondert, nach Vorlage entsprechender Nachweise. Zudem können noch folgende Leistungen beantragt werden:
- Aufwendungen für ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese erforderlich ist

## 8 Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert, die Ihnen ab Antragstellung zufließt. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Einkommen, das angerechnet wird ist z.B.

- Einnahmen aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit
- Arbeitslosengeld, Krankengeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft,
- Unterhalt, UVG, Kindergeld
- Kapital- und Zinserträge
- Einnahmen aus Aktien
- Renten jeder Art
- Einmalige Einnahmen (Steuererstattung, Abfindungen, Erbschaften)
- Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld

Einkommen, das nicht angerechnet wird ist z.B.

- Grundrenten nach dem BVG
- Blindengeld
- Teil des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege des ersten und zweiten Pflegekindes
- besondere Zuwendungen (Katastrophenhilfe etc.)

## 9 Vermögen

Zum Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im **Inland oder Ausland** vorhanden ist.

Dazu gehören z.B.

- Bargeld
- Guthaben auf Anlagekonten
- Spar- und Bausparguthaben
- Sparbriefe, Wertpapiere (Aktien, Fondanteile)
- Wertsachen (Schmuck, Münzen, Fahrzeuge)
- Kapitallebensversicherung
- Wohn- und Grundeigentum
- sonstige dinglichen Rechte an Grundstücke

Grundsätzlich ist Ihr eigenes und das Vermögen der in der BG lebenden Personen zu berücksichtigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann.

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen ist z.B.

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug
- Vermögensgegenstände für die Alterssicherung
- selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein Hausgrundstück

Falls Sie Vermögen besitzen, geben Sie dies zwingend in Ihren Anträgen an und wenden Sie sich an die Fachkräfte des Jobcenters Kaufbeuren.

## 10 Minderungen

Das Gesetz sieht bei einem Pflichtverstoß ohne wichtigen Grund Rechtsfolgen (Minderungen) in unterschiedlicher Höhe vor. Die Leistung wird danach gemindert.

**Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse ganz besonders, um Nachteile von vornherein auszuschließen.**

### 10.1 Pflichtverletzungen

Eine Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis:

- sich weigern, Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichend eigene Bewerbungsbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben

### Bitte beachten Sie:

Als Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis, mindert sich der Ihnen zustehende Regelbedarf Ihres Bürgergeldes:

- im ersten Monat der Pflichtverletzung um 10% für einen Monat
- bei einer weiteren Pflichtverletzung um 20% für zwei Monate
- bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30% für drei Monate.

Fallen mehrere pflichtwidrige Verhalten zusammen, so darf die Kürzung 30% des maßgebenden Regelbedarfes nicht übersteigen.

### 10.2 Meldeversäumnisse

Einer Aufforderung, sich beim Jobcenter Kaufbeuren persönlich zu melden, müssen Sie folgen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt wurden oder diese kannten, wird das Bürgergeld für einen Monat um 10% des maßgebenden Regelsatzes gemindert. Fallen mehrere Meldeversäumnisse zusammen, so darf die Minderung 30% des maßgebenden Regelbedarfes nicht übersteigen

10.3 Keine Folgen bei wichtigem Grund oder außergewöhnlicher Härte  
Minderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können oder eine außergewöhnliche Härte vorliegt.

Wichtige Gründe sind z.B. wenn:

- das Ausüben einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde
- die Pflege von Angehörigen nicht mit dem Ausüben einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann
- Sie zu bestimmen Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind

Eine außergewöhnliche Härte könnte z.B. vorliegen bei:

- einer Gefährdung der Restschuldenbefreiung wegen Nichtbedienen der Raten in der Wohlverhaltensphase
- einer umfangreichen Unterstützung eines nahen Familienangehörigen ohne Pflegestufe und mit einhergehendem gesellschaftlichen Unterdruckgeratens
- einem engen zeitlichen Zusammenhang des Vermittlungsvorschlages mit der Nachricht über eine schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen

## 11 Datenschutz

Sie erhalten bei Antragstellung die Datenschutzhinweise gem.

Art. 13 DSGVO sowie die Datenschutzrechtlichen Hinweise des Jobcenters ausgehändigt. Hierin finden Sie alle wichtigen Informationen zum Datenschutz im Jobcenter Kaufbeuren. Auf Bitten können Ihnen die Hinweise erneut ausgehändigt werden.

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihren Leistungen oder zu Ihrer Integration haben, vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer zuständigen Fachkraft.

## 12 weitere Informationen

Weitere Informationen zur den rechtlichen Grundlagen erhalten Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Weitere Informationen zum Jobcenter der Stadt Kaufbeuren erhalten Sie unter: [www.kaufbeuren.de](http://www.kaufbeuren.de)